



Brüssel, den 25/03/2011

BERND STÜRMER
Väla Gård, Helgarö
645 92 STRÄNGNÄS
SUEDE

Sehr geehrter Herr STÜRMER

hiermit bestätige ich den Empfang Ihres Schreibens vom 27/02/2011, das als Beschwerde unter dem Aktenzeichen CHAP(2011)00872 (bitte bei jedem Schriftwechsel angeben) registriert wurde. Die Zuteilung dieses Aktenzeichens besagt noch nicht, dass die Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren einleiten wird.

Ihre Beschwerde wird von den Dienststellen der Kommission auf der Grundlage des einschlägigen EU-Rechts geprüft. Sie werden vom Ergebnis dieser Prüfung und über den Verlauf eines etwaigen Vertragsverletzungsverfahrens persönlich unterrichtet. Inzwischen können Sie sich mit der zuständigen Dienststelle Unternehmen und Industrie über folgende elektronische Postanschrift in Verbindung setzen: ENTR-CHAP@ec.europa.eu.

Sie haben die Wahl zwischen einer vertraulichen und einer nicht vertraulichen Behandlung Ihrer Beschwerde. „Nicht vertraulich“ bedeutet, dass Sie die Kommissionsdienststellen ermächtigen, Ihre Identität bei etwaigen Kontakten mit den Behörden des Mitgliedstaats, gegen den die Beschwerde gerichtet ist, zu offenbaren und ihnen Ihr Schreiben zu übermitteln. Solange Sie nicht mittels des Beschwerdeformulars oder eines anderen Schreibens mitgeteilt haben, für welche Behandlung Sie sich entschieden haben, gehen die Kommissionsdienststellen davon aus, dass Sie eine vertrauliche Behandlung der Beschwerde wünschen. Dabei ist jedoch zu bedenken, dass die Offenbarung Ihrer Identität in manchen Fällen für die Bearbeitung der Beschwerde unumgänglich sein kann.

Es werden keine Bearbeitungsgebühren erhoben, auch dann nicht, wenn die Kommission beschließt, ein Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten.

Im Übrigen ist es in Ihrem Interesse, die einzelstaatlichen Rechtsbehelfe in Anspruch zu nehmen, die im Allgemeinen eine direktere und stärker an Ihren persönlichen Bedürfnissen ausgerichtete Wahrnehmung Ihrer Rechte gestatten. Schadenersatz können Sie beispielsweise nur bei den einzelstaatlichen Gerichten erwirken. Da die einzelstaatlichen Rechtsbehelfe zudem Fristen unterliegen, besteht die Gefahr, dass Sie Ihrer Rechte auf einzelstaatlicher Ebene verloren gehen, wenn Sie sie nicht rasch geltend machen.

Ich darf Sie ferner auf die Anlage verweisen, die einige wichtige Angaben zum Vertragsverletzungsverfahren enthält.

Mit freundlichen Grüßen

Ian FRASER
Sachbearbeiter

Anlage 1: Erläuterungen zum Vertragsverletzungsverfahren wegen Nichtbeachtung des EU-Rechts

Erläuterungen zum Vertragsverletzungsverfahren wegen Nichtbeachtung des EU-Rechts

1. Grundsätze

Jeder Mitgliedstaat ist für die fristgemäße, gemeinschaftskonforme Umsetzung des EU-Rechts in innerstaatliches Recht und für dessen ordnungsgemäße Anwendung verantwortlich. Die Kommission der Europäischen Union wacht über die ordnungsgemäße Anwendung des EU-Rechts. Hält ein Mitgliedstaat dieses Recht nicht ein, verfügt die Kommission über eigene Befugnisse (Vertragsverletzungsverfahren), um diese Zuwiderhandlung abzustellen. Gegebenenfalls ruft sie den Gerichtshof der Europäischen Union an. Die Kommission wird entweder auf der Grundlage einer Beschwerde oder aufgrund von eigenen Verdachtsmomenten tätig und leitet die ihr gerechtfertigt erscheinenden Schritte ein.

Eine Vertragsverletzung liegt dann vor, wenn ein Mitgliedstaat durch ein Tun oder Unterlassen gegen seine Pflichten aus dem EU-Recht verstößt. Dabei ist es unerheblich, welche Behörde des betreffenden Mitgliedstaats – ob auf zentraler, regionaler oder lokaler Ebene - für die Vertragsverletzung verantwortlich ist.

2. Die Zulässigkeit einer Beschwerde

Jeder, der der Ansicht ist, dass eine innerstaatliche Regelung (Rechts- oder Verwaltungsvorschrift) oder Verwaltungspraxis gegen eine Bestimmung oder einen Grundsatz des EU-Rechts verstößt, kann bei der Kommission eine Beschwerde gegen den betreffenden Mitgliedstaat erheben. Sie brauchen weder ein allgemeines Interesse an dem Verfahren nachzuweisen noch, dass Sie selbst von der beanstandeten Zuwiderhandlung hauptsächlich und unmittelbar betroffen sind. Die Beschwerde ist nur dann zulässig, wenn sie die Verletzung des EU-Rechts durch einen Mitgliedstaat betrifft; ein privater Rechtsstreit kann nicht geltend gemacht werden.

Die Beschwerde muss vollständige und korrekte Angaben enthalten. Insbesondere sind die Vorwürfe gegenüber dem betreffenden Mitgliedstaat, sämtliche bereits in dieser Angelegenheit unternommenen Schritte und wenn möglich die als verletzt angesehenen Bestimmungen des EU-Rechts sowie eine eventuelle Finanzierung durch die Union anzuführen.

3. Die einzelnen Abschnitte des Vertragsverletzungsverfahrens

Bei einem Vertragsverletzungsverfahren sind folgende Verfahrensabschnitte möglich:

3.1 Prüfung des Falles

Auf die Beschwerde hin kann es nötig sein, zusätzliche Informationen zur Klärung des Sachverhalts und der Rechtsfragen einzuholen. Wenn die Kommission mit den Behörden des Mitgliedstaats, gegen den sich die Beschwerde richtet, Kontakt aufnimmt, offenbart sie Ihre Identität nur dann, wenn Sie ausdrücklich Ihre Zustimmung dazu erteilt haben (siehe nachstehend Ziffer 5). Gegebenenfalls werden Sie um weitere Auskünfte ersucht.

Nach Prüfung des Sachverhalts entscheiden die Kommissionsdienststellen anhand der Regeln und Prioritäten für die Einleitung und Durchführung von Vertragsverletzungsverfahren, ob die Beschwerde weiterverfolgt wird oder nicht.

3.2 Einleitung des Vertragsverletzungsverfahrens: formelle Kontakte zwischen der Kommission und dem betreffenden Mitgliedstaat

Wenn die Kommission der Auffassung ist, dass ein Verstoß gegen das EU-Recht vorliegen könnte, der die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens rechtfertigt, richtet sie ein „Fristsetzungsschreiben“ an den betreffenden Mitgliedstaat und fordert ihn auf, sich binnen einer bestimmten Frist zu diesem Fall

zu äußern. Der Mitgliedstaat muss zu den tatsächlichen und rechtlichen Aspekten Stellung nehmen, aufgrund deren die Kommission das Vertragsverletzungsverfahren eröffnet hat.

Anhand der Antwort des Mitgliedstaats oder in Ermangelung einer Antwort kann die Kommission dem Mitgliedstaat eine „mit Gründen versehene Stellungnahme“ übermitteln, in der sie die Gründe für den vermuteten Verstoß gegen das EU-Recht abschließend darlegt und den Mitgliedstaat auffordert, den Verstoß innerhalb einer bestimmten Frist (im Allgemeinen zwei Monate) zu beenden.

Durch diese formellen Kontakte soll festgestellt werden, ob tatsächlich ein Verstoß gegen das EU-Recht vorliegt. Sollte dies der Fall sein, so kann versucht werden, den Verstoß bereits in diesem Stadium zu beenden, ohne den Gerichtshof der Europäischen Union anzurufen.

Die Kommission kann das Vertragsverletzungsverfahren auch einstellen, wenn der Mitgliedstaat in seiner Antwort etwa glaubhaft versichert, seine Rechtsvorschriften oder Verwaltungspraxis zu ändern. Die meisten Fälle können so gelöst werden.

3.3 Anrufung des Gerichtshofs der Europäischen Union

Wenn der betreffende Mitgliedstaat der mit Gründen versehenen Stellungnahme nicht nachkommt, kann die Kommission den Gerichtshof der Europäischen Union anrufen. Durchschnittlich vergehen zwei Jahre, bis dieser über die Klage der Kommission entscheidet.

Die Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union unterscheiden sich von jenen der Gerichte der Mitgliedstaaten. Am Ende des Verfahrens stellt der Europäische Gerichtshof in seinem Urteil fest, ob eine Vertragsverletzung erfolgt ist. Der Europäische Gerichtshof kann eine dem EU-Recht widersprechende Rechtsvorschrift eines Mitgliedstaats nicht aufheben und die nationale Verwaltung nicht zwingen, dem Antrag einer Person nachzukommen. Er kann den betreffenden Mitgliedstaat auch nicht zur Zahlung von Schadenersatz an eine Person verurteilen, die durch den Verstoß gegen das EU-Recht geschädigt wurde.

Der Mitgliedstaat muss dann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um dem Urteil nachzukommen und insbesondere den Rechtsstreit klären, der dem Verfahren zugrunde liegt. Hält sich der Mitgliedstaat nicht daran, kann die Kommission erneut den Europäischen Gerichtshof anrufen, damit dieser dem Mitgliedstaat ein Zwangsgeld auferlegt, bis er den Verstoß beendet.

4. Rechtsbehelfe in den Mitgliedstaaten

In erster Linie sind die Verwaltungen und die Gerichte der Mitgliedstaaten für die Wahrung des EU-Rechts durch die nationalen Behörden zuständig.

Jeder, der der Ansicht ist, dass eine Regelung (Rechts- oder Verwaltungsvorschrift) oder Verwaltungspraxis gegen das EU-Recht verstößt, wird aufgefordert, sich an die nationalen Verwaltungsbehörden oder Gerichte (einschließlich des Bürgerbeauftragten) und/oder die Schiedsgerichte oder Schlichtungsstellen zu wenden. Die Kommission empfiehlt, auch diese im innerstaatlichen Recht bestehenden Rechtsbehelfe wegen der damit verbundenen Vorteile auszuschöpfen.

Die Inanspruchnahme eines einzelstaatlichen Rechtsbehelfs dürfte es Ihnen im Allgemeinen ermöglichen, Ihre Rechte unmittelbarer und eher Ihren persönlichen Bedürfnissen entsprechend geltend zu machen als im Wege eines von der Kommission erfolgreich betriebenen Vertragsverletzungsverfahrens, bei dem mitunter eine gewisse Zeit verstreicht, bis das Ergebnis vorliegt. Nur die Gerichte der Mitgliedstaaten können Verfügungen an die Verwaltung richten und eine Entscheidung aufheben. Nur sie können auch gegebenenfalls den betreffenden Mitgliedstaat zum Ersatz des dem Einzelnen durch den Verstoß gegen das EU-Recht zugefügten Schadens verurteilen.

Erläuterungen zum Datenschutz

Bearbeitung von Beschwerden (CHAP-Datenbank)

1. Die CHAP-Datenbank

Die CHAP-Datenbank wurde für die Bearbeitung von Anfragen und Beschwerden eingerichtet, die bei der Kommission eingehen und etwaige Unzulänglichkeiten bei der Anwendung von EU-Recht in den Mitgliedstaaten betreffen.

2. Datenverarbeitungsverantwortlicher

Für die Verarbeitung der Daten verantwortlich ist Arthur Pooley, Leiter des Referats SG-R-2, „Korrespondenz und Dokumentenverwaltung“ im Generalsekretariat der Kommission.

3. Ziel

Die Erfassung der Daten in der CHAP-Datenbank soll die Kommission über Unzulänglichkeiten bei der Handhabung des Gemeinschaftsrechts unterrichten und sie in die Lage versetzen, ihrer Aufgabe gemäß Artikel 17 des Vertrags über die Europäische Union nachzukommen und zu gewährleisten, dass die Mitgliedstaaten den Vertrag und die die im Rahmen seiner Vorschriften getroffenen Maßnahmen anwenden.

4. Erfasste Daten

In die Datenbank eingegeben werden Name, Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse, Tätigkeitsbereich, Hauptsprache und (gegebenenfalls) der Name des Vertreters der betreffenden natürlichen oder juristischen Person. Der vollständige Wortlaut der Anfrage bzw. der Beschwerde kann jedoch weitere, höchst unterschiedliche Angaben erhalten.

5. Obligatorische Angaben

Bestimmte Angaben müssen in der Datenbank enthalten sein, damit die Kommission der Anfrage oder Beschwerde überhaupt nachgehen kann (Name und Anschrift, Gegenstand des Schriftverkehrs, betroffener Mitgliedstaat, Sachverhalt, der eine Zuwiderhandlung gegen EU-Recht begründen könnte). Anfragen bzw. Beschwerden ohne diese Angaben werden als anonym oder unzulässig betrachtet, da die Kommission entweder nicht mit dem Verfasser in Verbindung treten könnte oder – im Falle einer Beschwerde – außerstande wäre, die erhobenen Vorwürfe auf ihre Stichhaltigkeit zu prüfen.

6. Schutz und Sicherung

Die personenbezogenen Daten und sonstigen Angaben, auf die oben Bezug genommen wird, werden auf Servern der Europäischen Kommission im Rechenzentrum in Luxemburg gespeichert. Ihr Betrieb unterliegt den sicherheitstechnischen Bestimmungen der Direktion Sicherheit der Kommission für diese Art von Rechnern und Datenhandhabung.

7. Zugangsbefugte

Die CHAP-Daten sind Personen außerhalb der Kommission nicht zugänglich. Innerhalb der Kommission ist der Zugang zu den personenbezogenen Daten nur einem festgelegten Personenkreis mittels Eingabe einer Nutzerkennung und eines Kennworts zugänglich. Zugang zu CHAP haben die Personen, die im Generalsekretariat oder in anderen Dienststellen der Kommission für deren Schriftverkehr bzw. für Vertragsverletzungen zuständig sind.

5. Verfahrensgarantien

Zu Ihren Gunsten sind folgende Verfahrensgarantien vorgesehen:

- (a) Mit der Registrierung durch die Kommission wird der Beschwerde ein Aktenzeichen zugeteilt, das Ihnen in der Empfangsbestätigung mitgeteilt wird und bei jedem Schriftwechsel angegeben werden sollte. Die Zuteilung eines solchen Aktenzeichens besagt noch nicht, dass die Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen den betreffenden Mitgliedstaat einleiten wird.
- (b) Wenn die Dienststellen der Kommission mit den Behörden des Mitgliedstaats, gegen den sich die Beschwerde richtet, Kontakt aufnehmen, berücksichtigen sie dabei, ob Sie sich für oder gegen die Offenlegung Ihrer Identität entschieden haben. Wenn Sie sich dazu nicht geäußert haben, geht die Kommission davon aus, dass Sie eine vertrauliche Behandlung der Angaben wünschen.
- (c) Die Kommission bemüht sich darum, binnen zwölf Monaten nach Eintragung der Beschwerde in der Sache zu entscheiden (Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens oder Einstellung der Untersuchung).
- (d) Sie werden von der zuständigen Dienststelle informiert, wenn diese beabsichtigt, der Kommission die Einstellung des Beschwerdeverfahrens vorzuschlagen. Sie werden außerdem bei Einleitung des Vertragsverletzungsverfahrens über den Stand des Verfahrens auf dem Laufenden gehalten.

Den nachstehenden Kommissionsdokumenten können Sie entnehmen, nach welchen allgemeinen Grundsätzen die Kommission mit an sie gerichteten Schreiben und Beschwerden verfährt:

- Kodex für gute Verwaltungspraxis – Beziehungen zur Öffentlichkeit – zugänglich über die EUR-Lex-Webseite (<http://eur-lex.europa.eu>), Veröffentlichung im Amtsblatt L 267 vom 20. Oktober 2000, S. 63.
- Mitteilung der Kommission über die Beziehungen zum Beschwerdeführer bei Verstößen gegen das EU-Recht, zugänglich über die EUR-Lex-Webseite (<http://eur-lex.europa.eu>), wobei als Referenz die Dokumentennummer KOM endgültig – Jahr 2002 – Nummer 0141 anzugeben ist.
- Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr, zugänglich über die EUR-Lex-Webseite (<http://eur-lex.europa.eu>), Veröffentlichung im Amtsblatt L 8 vom 1. Dezember 2001, S. 1.

8. Dauer der Aufbewahrung von Daten

Richtet eine Person eine Beschwerde oder eine Anfrage an die Kommission, werden die übermittelten personenbezogenen Daten drei Jahre lang in der CHAP-Datenbank gespeichert. Anschließend werden die Angaben, anhand derer die Person identifiziert werden kann, gelöscht. Von einer juristischen Person übermittelte Daten werden nicht gelöscht.

9. Zugang, Überprüfung, Berichtigung oder Löschung Ihrer Daten

Sie haben keinen unmittelbaren Zugang zu den gespeicherten Angaben. Wollen sie die über Sie gespeicherten Daten vom Datenverarbeitungsverantwortlichen überprüfen lassen oder diese prüfen, berichtigen oder löschen, wenden Sie sich bitte unter Angabe aller Einzelheiten Ihres Anliegens per E-Mail an sg-plaintes@ec.europa.eu.

10. Ansprechpartner

Bei Fragen oder Wünschen wenden Sie sich bitte per E-Mail an das für die Pflege der CHAP-Datenbank zuständige Team unter der Verantwortung des Datenverarbeitungsverantwortlichen unter sg-plaintes@ec.europa.eu oder auf dem Postweg an das Generalsekretariat der Europäischen Kommission, Referat SG-R-2, B-1049 Brüssel.

11. Rechtsbehelf

Beschwerden über die Verarbeitung von Daten in der CHAP-Datenbank können an den Europäischen Datenschutzbeauftragten, Rue Wiertz 60 (MO 63), B-1047 Brüssel gerichtet werden.